



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Repond Nicolas / Bonny David

2020-CE-53

**COVID-19-Gesundheitskrise – Wird der Staatsrat etwas für die Selbständigerwerbenden unternehmen, die sich in einer prekären Situation befinden und keine Möglichkeit haben, Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, bevor es für zahlreiche Personen im Kanton zu einer sozialen Katastrophe kommt?**

### I. Anfrage

Die Zukunft der Selbständigerwerbenden ist seit Beginn der restriktiven Massnahmen, die der Bundesrat Anfang März getroffen hat, in Gefahr. Am stärksten betroffen sind die Sektoren, die mit Tourismus, Sport, Veranstaltungen, visueller Kommunikation, Bildung und allen anderen Aktivitäten, bei denen mehrere Personen zusammenkommen, zu tun haben.

Selbständigerwerbende leisten zwar Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, haben aber selbst keinen Anspruch auf Leistungen dieser Versicherung. Seit Jahren helfen sie mit, die Arbeitslosenkassen zu füllen. Wir fordern, dass Selbständige im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung oder einer ähnlichen Lösung ausnahmsweise Zugang zu Leistungen erhalten, da sie dazu beitragen, die Arbeitslosenkassen zu füllen.

*17. März 2020*

### II. Antwort des Staatsrats

Im März 2020 hat der Bundesrat die geltende Gesetzgebung für Führungskräfte und Selbständigerwerbende angepasst.

Insbesondere wurde der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf den Arbeitgeber (als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligter oder als Mitglied eines obersten Entscheidungsgremiums) und seinen Ehegatten oder eingetragenen Partner ausgeweitet. Sie erhielten für eine Vollzeitstelle einen Pauschalbetrag von 3320 Franken. Die Entschädigungen für Führungskräfte und ihre Ehepartner wurden zum 1. Juni 2020 abgeschafft.<sup>1</sup>

Für Einzelunternehmen und einfache Gesellschaften ist auf Bundesebene mit der Erwerbsausfallversicherung (EO) eine Lösung gefunden worden. Der Bundesrat hat beschlossen, den Erwerb ersatz-Anspruch auf Personen auszudehnen, die wegen einer Schulschliessung, einer ärztlich verordneten Quarantäne oder der Schliessung eines Betriebs einen Verdienstausschlag

---

<sup>1</sup> Siehe Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, AS 2020 877, SR 837.033)

erleiden. Später wurde der Erwerbsersatzanspruch auf indirekt Betroffene ausgedehnt und präzisiert, welche Sektoren vom Erwerbsersatz profitieren können. Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG (SR 830.1) sind der Erwerbsersatzordnung (EO) unterstellt und haben Anspruch auf eine Entschädigung von maximal 5880 Franken pro Monat.<sup>2</sup> Indirekt betroffene Personen, deren voraussichtliches Einkommen im Jahr 2019 unter 10 000 Franken oder über 90 000 Franken liegt, waren gemäss der Verordnung des Bundes jedoch nicht anspruchsberechtigt.

Gegenwärtig hat der Bundesrat keine Pläne, den Erwerbsersatz-Anspruch auf Personen mit einem Einkommen von weniger als 10 000 Franken oder mehr als 90 000 Franken auszuweiten. Am 1. Juli 2020 beschloss der Bundesrat jedoch, die Dauer des Erwerbsersatzanspruchs bis zum 16. September 2020 zu verlängern.

Diesen Herbst werden sich die Eidgenössischen Räte mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen befassen, in denen die Ausweitung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung für Führungskräfte und ihre Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie des Anspruchs auf Erwerbsausfallentschädigung für Selbständigerwerbende gefordert wird (Motion SGK-N 20.3466; Motion SGK-N 20.3467, Motion Carobbio Guscetti 20.3762, Motion Salzmann Werner 20.3862, Motion SVP 20.3825).

An seiner ordentlichen Sitzung vom 23. Juni 2020 hat der Grosse Rat des Kantons Freiburg den Auftrag 2020-GC-58 der Grossratsmitglieder Collaud, Bürdel, Kolly, Gobet, Peiry, Boschung, Dorthe, Demierre, Doutaz und Brodard angenommen, der darauf abzielt, die KAE-Obergrenze für Führungskräfte auf denselben Betrag wie die Erwerbsausfallentschädigung anzuheben und sicherzustellen, dass auch Selbständigerwerbende mit einem Einkommen unter 10 000 Franken oder über 90 000 Franken pro Jahr, die ihren Betrieb nicht schliessen mussten, für ihre Umsatzeinbussen Erwerbsausfallentschädigung in Anspruch nehmen können.

In seiner Antwort an den Grossen Rat (siehe 2020-GC-58) erklärte der Staatsrat, dass die Kurzarbeit bzw. der Erwerbsersatz den Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) untersteht. Er merkte darin an, dass jegliche Korrekturmassnahme in diesem Bereich im Rahmen einer von der öffentlichen Arbeitslosenkasse bzw. den Ausgleichskassen unabhängigen Struktur erfolgen müsste, für die entsprechendes Personal bereitgestellt und spezifische Geschäftsprozesse implementiert werden müssten. Der Auftrag wurde jedoch mit 70 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen. Der Staatsrat hat daher die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) beauftragt, die gesetzlichen, administrativen und personellen Instrumente zu entwickeln, um dem Auftrag des Grossen Rates nachzukommen. Der Gesetzesentwurf (MUSG-COVID-19) wurde dem Grossen Rat vorgelegt und wird an der Oktobersession 2020 behandelt.

*14. September 2020*

---

<sup>2</sup>Siehe Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, AS 2020 871, SR 830.31).